

3136

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Vorherige Zustimmung im Konsultationsverfahren nach § 5 Abs.1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2020/2021 über die beabsichtigte Zulassung von Mehrausgaben für die Prämie für Beschäftigte in der Altenpflege

(Aufstockung des Corona-Pflegebonus gem. § 150 a SGB XI um den Landesanteil)

hier: Kapitel 0930, Titel 68317 - Zuschüsse an Unternehmen für besondere Aufgaben

Rote Nummern: **2926**

76. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.08.2020

Ansatz Haushaltsplan 2019:	0,00 €
Ansatz Haushaltsplan 2020:	0,00 €
Ansatz Nachschiebeliste 2020:	16.000.000,00 €
Ansatz Haushaltsplan 2021:	0 €
Ansatz Nachschiebeliste 2021 :	2.500.000,00 €
Fortgeschriebenes Soll 2020:	0 €
Festlegung bisher:	0 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist 15.09.2020:	0 €

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 11.06.2020 für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 in § 5 Absatz 1 und 2 beschlossen, dass vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen für überplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000.000 € und Verpflichtungsermächtigungen von mehr als 15.000.000 € diese dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind.

Der Hauptausschuss wird gebeten den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zuzustimmen, dass die Senatsverwaltung für Finanzen, aufgrund des gemäß § 150 a SGB XI zu leistenden Anteils des Landes Berlin am sogenannten Corona-Pflegebonus, beabsichtigt außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von bis zu 16 Mio. € für dringend erforderliche Zahlungen des letzten Drittels am Pflegebonus zuzulassen.

Hierzu wird berichtet:

Nach § 37 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvor-

hergesehenen und unabweisbaren Ereignisses geleistet werden. Unabweisbar sind Ausgaben dann, wenn sie nicht bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtragshaushaltsgesetzes zurückgestellt werden können. Zweck des Konsultationsverfahrens ist es auszuloten, ob sich das Abgeordnetenhaus in der Lage sieht, rechtzeitig einen Nachtragshaushalt zu verabschieden. Sofern bereits im Vorfeld die Exekutive unter Berücksichtigung aller Umstände zu dem Schluss kommt, dass ein Nachtragshaushalt nicht rechtzeitig verabschiedet werden kann, ist eine Konsultation und Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Letzteres ist Zweck dieser Vorlage.

Nach dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 haben Beschäftigte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI tätig sind, nach § 150a SGB XI einen von den Pflegekassen finanzierten Anspruch gegenüber ihren Arbeitgebern auf eine einmalige steuer- und sozialabgabenbefreite Prämie. Gleiches gilt für Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in den o. g. Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden.

Denn mit dem Landesanteil an der Prämie soll die gesamtgesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung aller in Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft eingesetzten Beschäftigten in Zeiten der besonderen Belastungen und Herausforderungen, aber auch darüber hinaus zum Ausdruck gebracht werden. In der Corona-Pandemie gehören pflegebedürftige Menschen als ohnehin sehr vulnerable Gruppe zu den besonders gefährdeten Personen für schwerste und tödliche Krankheitsverläufe. Dem unermüdlichen Engagement der Beschäftigten in stationären Pflegeeinrichtungen, teilstationären Einrichtungen, ambulanten Pflegediensten sowie Hospizen verdanken wir während der Corona-Pandemie eine menschenwürdige Begleitung und Versorgung.

Eine nicht ebenfalls unverzüglich erfolgende Auszahlung des Landesanteils zur Corona-Prämie würde zu einem erheblichen Ansehensverlust des Landes Berlin bei den in der Pflege Beschäftigten und deren Angehörigen führen sowie gegenläufig zu den Interessen des Landes sein, zukünftig dringend benötigte Fachkräfte für Pflegeberufe zu gewinnen. Im übrigen würde es die politischen Interessen des Landes Berlin schwerwiegend beeinträchtigen, weil das Land Berlin derzeit GMK-Vorsitzland ist und in dieser Funktion dafür Sorge zu tragen hat, dass die Bewältigung der Corona-Krise im Gleichklang mit allen Bundesländern und dem Bund zu erfolgen hat. Zum einen könnte der Bund dem Land Berlin vorwerfen, als einziges Bundesland von der gesetzlich vorgesehenen Aufstockung der Corona-Prämie keinen Gebrauch gemacht zu haben, zum anderen können die Bundesländer dem Land Berlin zum Vorwurf machen, nicht im Gleichklang gehandelt zu haben.

Auch aus sozialen Erwägungen ist eine Aufstockung der Prämie aus Landesmitteln unabweisbar, denn laut Gesetzgeber kann die Prämie ausschließlich im Jahr 2020 steuer- und abgabenfrei gewährt werden. Insgesamt müssen etwa 2.200 Zahlungen vor dem Kassenschluss geleistet werden. Dafür ist das Zeitfenster aktuell schon kritisch.

Um den Beschäftigten somit eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des steuer- und sozialabgabenfreien Prämienbetrags zu ermöglichen, sieht § 150a Abs. 9 SGB XI vor, dass die von den Pflegekassen finanzierte Prämie durch die Länder bis zu den Beträgen, wie nachstehend dargestellt, differenziert erhöht werden kann.

	Gesetzliche Pflegekassenprä- mie Zwei Drittel	Aufstockung Land Drittes Drittel	GESAMT
Pflegekräfte (in Vollzeit)	1.000 Euro	500 Euro	1.500 Euro
25 % Tätigkeit in Pflege	667 Euro	333 Euro	1.000 Euro
Azubis	600 Euro	300 Euro	900 Euro
Sonstige Tätigkeiten	334 Euro	166 Euro	500 Euro
BUFDIS (Freiwillige)	100 Euro	50 Euro	150 Euro

Nach Auskünften der drei federführenden Krankenkassen wurden bereits im Juli 2020 rund 31 Mio. € als erste Rate an die Pflegeeinrichtungen und Dienstleister ausgezahlt. Der Anteil des Landes Berlin an dieser Auszahlung beläuft sich schon auf rund 15 Mio. €.

Bis November 2020 werden Einrichtungen, die bislang keinen Antrag gestellt haben, dies nachholen. Das betrifft bspw. auch Tagespflegen, die während des Lockdown geschlossen waren und erst jetzt die Voraussetzungen erfüllen. Zur Berechnung wurden die bereits gestellten Anträge ins Verhältnis zu allen Einrichtungen gesetzt.

Zusätzlich werden bis November weitere Pflegekräfte die Anspruchsvoraussetzungen (mindestens 3-monatige Tätigkeit zwischen März und Oktober 2020) erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass das auf etwa 10 % der Beschäftigten zutrifft, deren Arbeitgeber bereits im Juni einen Antrag gestellt haben. Die Landesmittel sind überwiegend in 2020 auszuführen. Im Rahmen des Nachweises über die Auszahlung der Träger an ihre Mitarbeiter*innen gegenüber den Pflegekassen und dem Land Berlin bis spätestens 15. Februar 2021 können Nachforderungen der Träger auch gegen das Land Berlin geltend gemacht werden, sofern die Träger im Jahr 2020 mehr Prämienmittel ausgezahlt haben, als sie vom Land Berlin erhalten haben. Auf der Grundlage dieser Annahmen wird der gesamte Anteil des Landes Berlin auf 18, 5 Mio. € geschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass davon 16 Mio. € in 2020 und 2,5 Mio. € in 2021 benötigt werden. Im Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2020 (Stand Nachschiebeliste) sind entsprechende Beträge bei Kapitel 0930, Titel 68317 berücksichtigt.

Dilek Kalayci
 Senatorin für Gesundheit,
 Pflege und Gleichstellung